

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Art. 6 Oö. L-VG

Oö. L-VG - Oö. Landes-Verfassungsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.05.2019

(1) Die Gesetzgebung des Landes wird durch den Landtag, die Vollziehung durch die Landesregierung, welche vom Landtag gewählt wird, und durch das Landesverwaltungsgericht ausgeübt. (Anm: LGBl.Nr. 8/2013)

(2) Das oberösterreichische Volk äußert seinen Willen durch die Wahl der Mitglieder des Landtages und durch die Bürgerrechte. (Anm: LGBl. Nr. 87/1993)

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{picture}(2000) \put(0,0){\line(1,0){100}} \put(0,0){\l$